

ENTGELTORDNUNG

FLUGHAFEN SAARBRÜCKEN

Kapitel	Gültigkeit ab
2.	01.04.2016
3.	01.01.2020
4.	01.01.2020
5.	01.01.2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemein	5
1.1 Begriffsbestimmungen	5
1.1.1 MTOM	5
1.1.2 Bewegungen	5
1.1.3 Touch and Go	5
1.1.4 Schulflug	5
1.1.5 Einweisungsflug	5
1.1.6 Ausnahmeregelung	6
1.2 Allgemeine Bedingungen	6
1.2.1 Schuldner der Entgelte	6
1.2.2 Zahlungsbedingungen	6
1.2.3 Umsatzsteuer	7
1.2.4 Gerichtsstand, Erfüllungsort	7
1.2.5 Sprachfassung	7
2. Genehmigungspflichtige Entgelte i.S.v. §19b LuftVG	8
2.1 Inkrafttreten	8
2.2 Landeentgelte	8
Bemessungsgrundlage	8
2.2.1 Propellerflugzeuge, Drehflügler bis MTOM 1.999 kg inkl. Motorsegler	9
2.2.2 Propellerflugzeuge, Drehflügler bis MTOM 8.999 kg	9
2.2.3 Propellerflugzeuge, Drehflügler über MTOM 9.000 kg und Strahltriebwerke	10
2.2.4 Lärmabhängiges Landeentgelt	11
2.2.5 Emissionsabhängiges Landeentgelt	11
2.2.6 Früh-/Spätöffnung	12

2.2.7	Ermäßigungen Schul-/Einweisungsflüge	12
2.3	Passagierentgelte	12
2.3.1	Schengenländer	12
2.3.2	Non-Schengenländer	12
2.4	Abstellentgelte	13
2.5	Verkehrsfördernde Konditionen	13
2.5.1	Förderung neuer Fluggesellschaften	14
2.5.2	Förderung von streckenbezogenem Wachstum	14
2.5.3	Förderung nach Passagiervolumen	15
2.6	Behördliche Genehmigung	15
	Anhang 1 (Länderliste)	16
	Anhang 2 (Bonusliste)	17
	Anhang 3 (Lärmkategorieliste)	18
	Anhang 4 (Emissionskategorieliste)	20
3.	Nicht genehmigungspflichtige Entgelte i.S.v. §19b LuftVG	23
3.1	Allgemeines Leistungsverzeichnis	23
3.1.1	Inkrafttreten	23
3.1.2	Abfertigungsleistungen und Abfertigungsstandards	23
3.2	Abfertigungsentgelte	24
3.2.1	Handling Paket 1	24
3.2.2	Handling Paket 2	25
3.2.3	Handling Paket 3	26
3.2.4	Handling Paket 4	27
3.2.5	Getrennte Abfertigung	28
3.2.6	Startabsage	28

3.2.7	Ausgefallene und umgeleitete Flüge	28
3.3	Fracht Entgelte	29
3.4	GAT Entgelte	29
3.4.1	Kommerziell operierende Luftverkehrsgesellschaften	29
3.4.2	Nicht gewerblich operierende Luftfahrzeuge	29
3.5	PRM-Entgelte	29
3.6	Sicherheitsentgelte	30
4.	Sonderleistungen Flugbereich	31
4.1	Inkrafttreten	31
4.2	Preisübersicht	31
5.	Allgemeine Sonderleistungen	35
5.1	Inkrafttreten	35
5.2	Materialien	35
5.3	Stundensätze - Flughafenpersonal	36
5.4	Sonstige Verrechnungssätze	37
	Kontakt und Ansprechpartner	39
	Impressum	39

1. Allgemein

1.1. Begriffsbestimmungen

1.1.1 MTOM

Das Höchstabfluggewicht (engl. Maximum take off mass, MTOM) ist das maximale Startgewicht eines Flugzeuges.

Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird das höchste bekannte MTOM dieses Flugzeugtyps zugrunde gelegt. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

1.1.2 Bewegungen

Eine Bewegung ist entweder der Start oder die Landung eines Luftfahrzeuges.

1.1.3 Touch and Go

Touch and Go ist eine Bodenberührung mit unmittelbarer anschließender Beschleunigung und Starten des Luftfahrzeuges.

1.1.4 Schulflug

Schulflüge sind Flüge, bei denen ein ziviler Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Flugschule) Bedingungen erfliegt, die zur Erlangung eines zivilen Luftfahrerscheins oder einer Berechtigung im Sinne der Verordnung über Luftfahrpersonal notwendig sind. Für die entgeltbezogene Berücksichtigung von Schulflügen sind als Nachweis der Personalausweis oder Reisepass sowie eine dem durchgeführten Flug entsprechenden Lehrberechtigung oder der Flugauftrag für den Schüler mit Stempel, Unterschrift und Lizenznummer der Flugschule/ des Lehrers, gültig für den durchgeführten Flug, unmittelbar nach der Landung bei der Vorfeldfeldkontrolle vorzulegen.

1.1.5 Einweisungsflug

Einweisungsflüge sind Flüge, die der fliegerischen oder technischen Einweisung von zivilen Luftfahrern dienen. Die einzuweisenden Luftfahrer müssen im Besitz einer Berechtigung des für das benutzte Luftfahrzeug vorgeschriebenen Luftfahrzeugscheines sein; der Einweisende muss sich an Bord des benutzten Luftfahrzeuges befinden.

1.1.6 Ausnahmeregelung

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung sind, sofern der Flughafen nicht ohnehin planmäßiger Zielflughafen ist, keine Landeentgelte und Passagierentgelte zu entrichten.

Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

1.2 Allgemeine Bedingungen

Die Flughafen Saarbrücken GmbH erhebt die Flughafenentgelte nach dieser Entgeltordnung zu den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen gelten nicht, auch wenn die Flughafen Saarbrücken GmbH ihnen nicht widersprochen hat.

1.2.1 Schuldner der Entgelte

Schuldner aller Flughafenentgelte nach dieser Entgeltordnung sind als Gesamtschuldner:

- a) die Luftverkehrsgesellschaft, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird,
- b) die Luftverkehrsgesellschaften als Gesamtschuldner, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code-Sharing),
- c) der Luftfahrzeughalter,
- d) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein, wie etwa Mieter oder Leasingnehmer.

1.2.2 Zahlungsbedingungen

Flughafenentgelte sind vor dem Start in EURO an den Flughafenunternehmer zu entrichten. Die Rechnungstellung und Zahlung erfolgt in diesen Fällen sofort.

Sollten die Entgelte nicht vor dem Start entrichtet werden können, wird für jede Rechnungslegung eine Verwaltungsgebühr von 10,00 EURO je Rechnung erhoben.

Mit dem Schuldner kann auf Antrag vereinbart werden, dass die Flughafenentgelte in festgelegten Intervallen in Rechnung gestellt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) Banküberweisungen von angemessenen Vorauszahlungen auf die anfallenden Flughafenentgelte.
- b) Geeignete Kreditsicherheit – insbesondere selbstschuldnerische Bürgschaft oder Deposit. Die Sicherheit ist ausreichend, wenn sie die vom Entgeltschuldner zu zahlenden Entgelte in geeignetem Umfang absichert.



In diesen Fällen erfolgt die Rechnungstellung nach Absprache mit dem Schuldner. Die Rechnungen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen in EURO zu zahlen. Skonti werden nicht gewährt. Bei Zahlungsverzug bleibt die Geltendmachung von Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe vorbehalten. Das Tilgungsbestimmungsrecht des Schuldners ist ausgeschlossen.

Eine Aufrechnung mit nicht anerkannten oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

Für Fremdleistungen (Leistungen durch Dritte) wird dem Schuldner ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 % in Rechnung gestellt.

1.2.3 Umsatzsteuer

Alle Entgelte unterliegen dem Umsatzsteuergesetz in seiner jeweils gültigen Fassung. Der Schuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten, sofern keine Befreiung nach dem Umsatzsteuergesetz vorliegt.

1.2.4 Gerichtsstand, Erfüllungsort

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Saarbrücken. Erfüllungsort ist Saarbrücken.

Die Allgemeinen Bedingungen und darauf beruhende Vertragsverhältnisse unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Änderungen und Ergänzungen dieses Verzeichnisses bleiben vorbehalten.

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, so soll diese Bestimmung durch die gesetzlich zulässige Bestimmung ersetzt werden, die dem sich aus der unwirksamen Bestimmung ergebenden Willen am nächsten kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt dadurch unberührt.

1.2.5 Sprachfassung

Im Falle von Streitigkeiten geht die deutsche Fassung dieser Bestimmungen ihrer Übersetzung ins Englische vor.

2. Genehmigungspflichtige Entgelte i.S.v. §19b LuftVG

2.1. Inkrafttreten

Das Kapitel 2. tritt am **01.04.2016** in Kraft.

2.2. Landeentgelte

Bemessungsgrundlage

Für jede Landung eines Luftfahrzeuges auf dem Flughafen Saarbrücken ist ein Entgelt an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

Das Entgelt bemisst sich nach der in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabflugmasse (MTOM) des Luftfahrzeuges. Die MTOM ist nachzuweisen durch das „Airplane Flight Manual (AFM) – Basic-Manual-Section for Weight Limitations“. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird die höchste bekannte MTOM dieses Flugzeugtyps zugrunde gelegt.

Zusätzlich zu dem Landeentgelt wird ein Lärmrentgelt nach Einstufung in Lärmkategorien und ein emissionsabhängiges Landeentgelt nach Emissionskategorien berechnet.

Als Nachweis für die Erfüllung der Lärmklasse bzw. der Lärmkategorie des Luftfahrzeuges gelten:

- Vorlage eines Lärmzeugnisses nach NfL I-134/99 und
- Die Bestätigung und Eintragungen in Lärmzeugnissen nach NfL II-65/03 ausgestellt durch eine Zulassungsbehörde, oder
- Kennzeichnung nach § 4 Abs. 6 der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung vom 05. Januar 1999 gem. NfL II-138/99 (Umweltschutzzeichen), oder
- Die Vorlage entsprechender Herstellerangaben oder vergleichbarer Unterlagen und Urkunden einer Zulassungsbehörde, die im Einzelfall die Erfüllung der Voraussetzungen belegen.

Das lärmabhängige Landeentgelt wird in Festbeträgen pro Lärmkategorie berechnet (siehe 2.2.4), die Einstufung erfolgt gem. Anhang 3.

Das emissionsabhängige Landeentgelt erfolgt mit Festbeträgen pro Emissionskategorie (siehe 2.2.5), gem. Grundlagen siehe Anhang 4.

Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

2.2.1 Propellerflugzeuge, Drehflügler bis MTOM 1.999 kg inkl. Motorsegler

Für Luftfahrzeuge,	die den erhöhten Schallschutzanforderungen nach NfL I-134/99 entsprechen	die einen Lärmschutznachweis vorweisen können, aber nicht dem NfL I-134/99 entsprechen	die keinen Lärmschutznachweis vorweisen können
	EUR	EUR	EUR
bis 1.199 kg	10,00	18,00	30,00
ab 1.200 kg bis 1.999 kg	15,00	30,00	45,00

2.2.2 Propellerflugzeuge, Drehflügler ab MTOM 2.000 kg bis MTOM 8.999 kg

Für Luftfahrzeuge,	die den erhöhten Schallschutzanforderungen nach NfL I-134/99 entsprechen	die einen Lärmschutznachweis vorweisen können, aber nicht dem NfL I-134/99 entsprechen	die keinen Lärmschutznachweis vorweisen können
	EUR	EUR	EUR
ab 2.000 kg bis 8.999 kg	10,00 *	18,00 *	30,00 *
*in Euro je angefangene 1.000 kg Höchstabflugmasse			

2.2.3 Propellerflugzeuge, Drehflügler über MTOM 9.000 kg und Strahltriebwerke

Für Luftfahrzeuge			
Mit Zulassung nach ICAO Annex 16,			Ohne Zulassung nach ICAO Annex 16
die den Bedingungen von ICAO Annex 16, Chapter 3, entsprechen und in der Bonusliste (Anhang 2) enthalten sind	die den Bedingungen von ICAO Annex 16, Chapter 3, entsprechen und nicht in der Bonusliste (Anhang 2) enthalten sind	die den Bedingungen von ICAO Annex 16, Chapter 2, entsprechen	
EUR	EUR	EUR	EUR
6,50 *	20,00 *	40,00 *	100,00 *

***Preis in Euro je angefangene 1.000 kg Höchstabflugmasse**

Strahltriebwerke bzw. Luftfahrzeuge mit anderer Antriebsart entsprechen den Bedingungen von ICAO Annex 16, Kapitel 2, 3, 4, 5, 6, 8, 10 oder den SLS Chapter II und III, V, VI, X, sofern für sie anhand von Zertifizierungsunterlagen einer Zulassungsbehörde oder vergleichbaren Unterlagen des Herstellers im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die in den genannten Kapiteln zugelassenen Lärmgrenzwerte nicht überschritten werden (NfL I-134/99). Maßgebend für die Entgeltberechnung ist die tatsächliche Vorlage eines vollständigen und durch den Flughafenunternehmer nachprüfaren Nachweises über die Einhaltung der oben genannten Bedingungen durch den Luftfahrzeughalter vor dem Start. Erfolgt keine Vorlage des Nachweises, so werden die Entgelte auf der Grundlage der Kategorie „Chapter 2“ und weiter auf der Grundlage „ohne Zulassung nach ICAO Annex 16 oder SLS“ berechnet.

2.2.4 Lärmabhängiges Landeentgelt

Das lärmabhängige Entgelt beträgt für jede Landung:

L-Kategorie 0: LFZ bis maximal 9 Tonnen MTOM	12,00 EUR
L-Kategorie 1: bis 140 EPNdB*	30,00 EUR
L-Kategorie 2: 140,1 bis 252 EPNdB*	40,00 EUR
L-Kategorie 3: 252,1 bis 264 EPNdB*	70,00 EUR
L-Kategorie 4: 264,1 bis 276 EPNdB*	140,00 EUR
L-Kategorie 5: 276,1 bis 288 EPNdB*	210,00 EUR
EPNdB* = Effectively Perceived Nois dB, kumulierter Wert aus den 3 zertifizierten Lärmwerten im Lärmzeugnis	
Bei mehrfach zusammenhängenden Touch&Go wird nur einmal das lärmabhängige Landeentgelt berechnet.	

Erläuterungen und Tabelle im Anhang 3

2.2.5 Emissionsabhängiges Landeentgelt

Das emissionsabhängige Entgelt beträgt für jede Landung:

E-Kategorie 1: bis 1 kg*	4,00 EUR
E-Kategorie 2: 1,1 bis 4 kg*	8,00 EUR
E-Kategorie 3: 4,1 bis 7 kg*	16,00 EUR
E-Kategorie 4: 7,1 bis 10 kg*	26,00 EUR
E-Kategorie 5: 10,1 bis 13 kg*	44,00 EUR
E-Kategorie 6: 13,1 bis 16 kg*	55,00 EUR
E-Kategorie 7: 16,1 bis 19 kg*	80,00 EUR
E-Kategorie 8: über 19 kg*	150,00 EUR
*Emissionswert in kg pro Landung und Luftfahrzeug	

Erläuterungen und Tabelle im Anhang 4



2.2.6 Landung und/oder Start zwischen 22:30 Uhr und 06:00 Uhr

Für Landungen und / oder Starts zwischen 22:30 Uhr und 06:00 Uhr wird für die Zeit, in der die Betriebsbereitschaft des Flughafens gewährleistet wird, ein Zuschlag erhoben (Früh-/Spätöffnung).

Alle angegebenen Zeiten sind Lokalzeiten.

Früh-/Spätöffnung

22:31 – 05:59 je angef. 30 min. **180,00 EUR**

2.2.7 Ermäßigungen Schul-/Einweisungsflüge

Die in Abs. 2.2.1 und 2.2.2 genannten Entgelte ermäßigen sich bei Schul- und Einweisungsflügen um 50%.

2.3 Passagierentgelte

Im gewerblichen Flugverkehr ist zu den in Kapitel 2.2 dargestellten Landeentgelten ein Passagierentgelt zu entrichten, das sich nach der Zahl der bei dem Start des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste bemisst.

2.3.1 Schengenländer

Sofern der vorausgegangene Start des Luftfahrzeuges auf einem Flugplatz innerhalb der Schengen-Länder (Anhang 1) erfolgt **6,10 EUR**

2.3.2 Non-Schengenländer

Sofern der vorausgegangene Start des Luftfahrzeuges auf einem Flugplatz außerhalb der Schengen-Länder (Anhang 1) erfolgt **6,80 EUR**

Dabei werden Kinder unter zwei Jahren ohne Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz, sowie die im Dienst befindliche Flugzeugbesatzung nicht miteinbezogen.



2.4 Abstellentgelte

Für die Abstellung von Luftfahrzeugen auf dem Flughafen ist ein Mietzins (Abstellentgelt) an den Flughafenunternehmer zu entrichten. Die Höhe des Abstellentgeltes wird nach dem zugelassenen Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges bemessen.

Das Abstellentgelt beträgt **pro angefangene 24 Stunden und pro angefangene 1.000 kg** der Höchstabflugmasse

2,00 EUR

Das Abstellentgelt beträgt mindestens

10,00 EUR

Für die Abstellung eines Luftfahrzeuges werden die **ersten angefangenen 3 Stunden nicht** berechnet.

Sonderregelung

Für die Abstellung von Luftfahrzeugen, die voraussichtlich eine Dauer von mehr als 30 aufeinanderfolgenden Tagen umfasst, kann zwischen dem Luftfahrzeughalter und dem Flughafen vor Beginn der Abstellung ein Mietvertrag geschlossen werden.

Für die Abstellung in einer Halle (bei verfügbarem Platzangebot) ist ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

2.5 Verkehrsfördernde Konditionen

Der Flughafenunternehmer gewährt den Luftverkehrsgesellschaften zur Generierung eines nachhaltigen Wachstums des Luftverkehrs am Flughafen Saarbrücken die im Folgenden dargestellte Förderung. Alle Luftverkehrsgesellschaften können die Förderrabatte in Anspruch nehmen. **Die Förderrabatte für neue Fluggesellschaften (siehe 2.5.1) und die Förderung für neu angeflogene Ziele (siehe 2.5.2) sind nicht miteinander kombinierbar.**

Gefördert werden Verbindungen,

- welche die Luftverkehrsgesellschaft schriftlich beim Flughafenunternehmer anzeigt,
- deren Buchbarkeit schriftlich dem Flughafenunternehmer nachgewiesen wird,
- die vom Flughafenunternehmer eine schriftliche Zusage haben und
- binnen 6 Monaten nach ihrer Anzeige aufgenommen werden.

Die gewährten Förderungen dürfen nur im Sinne der EU-Flughafen Leitlinien vom 04.04.2014 gestattet werden. Die Luftverkehrsgesellschaften müssen die Kosten und die erwarteten Verkehrsmengen in geeigneter Form nachweisen. Das Verfahren des Nachweises ist individuell zu vereinbaren.



Eine Strecke wird nicht gefördert, wenn die beantragende Luftverkehrsgesellschaft, oder eine mit der beantragenden Luftverkehrsgesellschaft gem. § 15 AktG verbundene Luftverkehrsgesellschaft, oder eine Luftverkehrsgesellschaft im Rahmen einer Allianz mit der beantragenden Luftverkehrsgesellschaft vor dem Datum der Beantragung diese Strecke bedient hat oder zwischen dem Zeitraum der Beantragung und der Aufnahme der Strecke mehr als 6 Monate vergangen sind.

Der Flughafenunternehmer kann mit dem zu gewährenden Förderrabatt fällige und unbestrittene Forderungen gegenüber der jeweiligen Luftverkehrsgesellschaft aufrechnen.

2.5.1 Förderung neuer Fluggesellschaften

Flüge einer erstmalig in Saarbrücken operierenden Fluggesellschaft werden mit:

- 50% im ersten Jahr,
- 30% im zweiten Jahr und
- 20% im dritten Jahr

der unter 2.2.2, 2.2.3 genannten Landeentgelte rabattiert.

Sollte die Luftverkehrsgesellschaft den Betrieb am Flughafen Saarbrücken vor Ablauf von 3 Kalenderjahren einstellen, so ist die gesamte Förderung von der jeweiligen Fluggesellschaft in voller Höhe binnen eines Monats zurückzuerstatten.

2.5.2 Förderung für neu angeflogene Ziele

Als neues Ziel gelten regelmäßige Flugverbindungen (1 mal pro Woche pro Flugplanperiode) zu Zielen, die in den letzten 12 Monaten vor Aufnahme der neuen Flugstrecke vom Flughafen Saarbrücken aus nicht bedient worden sind.

Die Förderung für neu angeflogene Ziele beträgt:

- 50% im ersten Jahr,
- 30% im zweiten Jahr und
- 20% im dritten Jahr

der unter 2.2.2, 2.2.3 genannten Landeentgelte.

Sollte die Luftverkehrsgesellschaft die Bedienung der neuen Strecke vor Ablauf von 3 Kalenderjahren einstellen, so ist die gesamte Förderung der jeweiligen Ziele in voller Höhe binnen eines Monats zurückzuerstatten.



2.5.3 Förderung nach Passagiervolumen

Fluggesellschaften, die während eines Kalenderjahres zwischen 60.000 und 100.000 Passagiere (Ein-/Aus-PAX) von / nach SCN befördern, erhalten im Folgejahr eine Rückzahlung in Höhe von 5% des im betrachteten Jahr getätigten Umsatzes aus den gesamten Passagierentgelten der Fluggesellschaft (gemäß 2.3).

Fluggesellschaften, die während eines Kalenderjahres mehr als 100.000 Passagiere (Ein-/Aus-PAX) von / nach SCN befördern, erhalten im Folgejahr eine Rückzahlung in Höhe von 10% des im betrachteten Jahr getätigten Umsatzes aus den gesamten Passagierentgelten der Fluggesellschaft (siehe 2.3).

2.6 Behördliche Genehmigung

Die Lande-, Lärm-, Emission-, Passagier- und Abstellentgelte wurden vom Saarländischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, Referat D/2 – Luftfahrt genehmigt und sind **ab 01.04.2016** gültig.

Anhang 1 zur Entgeltordnung

Länderliste

Belgien
Dänemark
Deutschland
Estland
Finnland
Frankreich
Griechenland
Island
Italien
Lettland
Liechtenstein
Litauen
Luxemburg
Malta
Niederlande
Norwegen
Österreich
Polen
Portugal
Schweden
Schweiz
Slowakei
Slowenien
Spanien
Tschechien
Ungarn

Anhang 2 zur Entgeltordnung

Bonusliste des BMVBW (NfL I-83/03) für startende und landende Flugzeuge:

Für den Abflug

alle Baureihen/-muster mit
einer MTOM* unter 25 t, sowie:

Airbus 300
Airbus 310
Airbus 330
Airbus 340
Airbus A319/320/321
BAe 146/AVRO RJ Baureihe
Boeing 717
Boeing 727 Reengined mit
3 Tay Triebwerken
Boeing 737 alle Typen
Boeing 747-400
Boeing 757
Boeing 767
Boeing 777
Canadair RJ
Dash 8-400
Fokker 70/100
Gulfstream IV/V
Lockheed 1011
McDonnell Douglas DC 10
McDonnell Douglas DC 8-70 Baureihe

McDonnell Douglas MD 11
McDonnell Douglas MD 90
Tupolew 204

Für den Anflug

alle Baureihen/-muster mit
einer MTOM* unter 25 t, sowie:

Airbus 300
Airbus 310
Airbus 330
Airbus 340
Airbus A319/320/321
BAe 146/AVRO RJ Baureihe
Boeing 717
Boeing 727 Reengined mit
3 Tay Triebwerken
Boeing 737 alle Typen
Boeing 747-400
Boeing 757
Boeing 767
Boeing 777
Canadair RJ
Dash 8-400
Fokker 70/100
Gulfstream IV/V

McDonnell Douglas DC 10-30
McDonnell Douglas DC 8-70 Baureihe
McDonnell Douglas MD 80-Baureihe
McDonnell Douglas MD 11
McDonnell Douglas MD 90
Tupolew 204

*Maximum Take Off Mass

Lärmkategorien für Luftfahrzeuge nach Punkt 2.2.4

Die Einstufung in die jeweilige Lärmkategorie erfolgt nach dem kumulierten Wert (ICAO Annex 16) aus den drei zertifizierten Lärmwerten (Lateral, Approach und Flyover) gemäß Lärmzeugnis des Luftfahrzeuges. Bis zur Vorlage der Unterlagen durch den Luftfahrzeughalter wird der dem Flughafenunternehmer bekannte Lärmwert des Luftfahrzeugtyps zugrunde gelegt (siehe nachfolgender Auszug aus international anerkannter Datenbank für Flugzeugtypen).

Der gleiche Luftfahrzeugtyp kann abweichend von der dargestellten Beispielliste aufgrund anderer Triebwerke einer anderen L-Kategorie zugeordnet werden. Die Einordnung von Luftfahrzeugen bezüglich der Lärm-Kategorie erfolgt gemäß einer international anerkannten Datenbank. Eine Änderung des kumulierten Wertes wird nur anerkannt, wenn diese durch den Luftfahrzeughalter vor der Landung mitgeteilt wird.

L-Kategorie	Flugzeugtyp	
L-Kategorie 0:	Alle Luftfahrzeuge bis maximal 9 Tonnen MTOM	
L-Kategorie 1:	Zur Zeit nicht am Flughafen Saarbrücken operierend	
L-Kategorie 2:	AT45 C680 C750 LJ60	ATR 42-500 Cessna Citation 680 Sovereign Cessna Citation 750 X Learjet 60
L-Kategorie 3:	AT75 AT76 CL30 CL60 CRJ1 CRJ2 CRJ7 CRJ9 D328 DH8C DH8D E135 E145 F2TH F50 F70 F900 G150 GALX GL5T GLEX GLF4	ATR 72-500 ATR 72-600 Bombardier BD-100 Challenger 300 Canadair CL-600 Challenger 600-604 Canadair Regional Jet CRJ-100 Canadair Regional Jet CRJ-200 Canadair Regional Jet CRJ-700 Canadair Regional Jet CRJ-900 Fairchild-Dornier 328 De Havilland DHC-8-300 Dash 8 De Havilland DHC-8-400 Dash 8 Embraer EMB-135 / ERJ-135 Embraer EMB-145 / ERJ-145 Dassault Falcon 2000 Fokker 50 Fokker 70 Dassault Falcon 900 Gulfstream G150 Gulfstream G200 Bombardier BD-700 Global 5000 Bombardier BD-700 Global Express Gulfstream 4

L-Kategorie	Flugzeugtyp	
L-Kategorie 3:	GLF5 GLF6 H25B HA4T J328 SB20 SF34	Gulfstream 5 Gulfstream G650 Hawker-Siddeley HS-125-700 Hawker 4000 Horizon Fairchild-Dornier 328 Jet Saab 2000 Saab 340
L-Kategorie 4:	A318 A319 A320 AN26 AT72 B462 B735 B736 B737 B738 C650 E170 E190 F100 FA20 FA50 FA7X MD87 MD90 RJ85	Airbus A 318 Airbus A 319 Airbus A 320 Antonov AN-26 ATR 72-200 BAe 146-200 Boeing 737-500 Boeing 737-600 Boeing 737-700 Boeing 737-800 Cessna 650 Citation III Embraer EMB-170 / ERJ-170 Embraer EMB-190 / ERJ-190 Fokker 100 Dassault Falcon 20 Dassault Falcon 50 Dassault Falcon 7X McDonnell Douglas MD-87 McDonnell Douglas MD-90 BAe Avro RJ-85
L-Kategorie 5:	A310 A321 A332 A333 A343 B734 B739 B753 MD81 MD83	Airbus A 310 Airbus A 321 Airbus A 330-200 Airbus A 330-300 Airbus A 340-300 Boeing 737-400 Boeing 737-900 Boeing 757-300 McDonnell Douglas MD-81 McDonnell Douglas MD-83

Anhang 4 zur Entgeltordnung

Emissionskategorien für Luftfahrzeuge nach Punkt 2.2.5

Das emissionsabhängige Landeentgelt wird je ausgestoßenem Kilogramm-Stickoxidäquivalent (= Emissionswert) im standardisierten Lande- und Startvorgang („Landing and Take-Off-Zyklus, LTO) eines Luftfahrzeugs für jede Landung berechnet. Die Abrechnung erfolgt mit Festbeträgen pro Emissionskategorie.

Die Ermittlung des Emissionswertes erfolgt unter Anwendung der ERLIG-Formel (ERLIG = Emission Related Landing Charges Investigation Group, ECAC) auf der Grundlage zertifizierter Stickoxid- (NO_x) und Kohlenwasserstoff- (HC) Emissionen pro Triebwerk im LTO-Zyklus gemäß Vorschrift ICAO Annex 16, Volume II. Die notwendigen Angaben zu Luftfahrzeug- und Triebwerkstypen werden anhand einer anerkannten Datenbank ermittelt, deren Grundlage die ICAO-Datenbank für Turbofan- und Jet-Triebwerke und die Datenbank der FOI Swedish Defence Research Agency für Turboprop-Triebwerke sind (Beispiele siehe nachfolgende Tabelle).

Sollten in diesen Emissionsdatenbanken für einen Triebwerkstypen keine oder abweichende Einträge vorhanden sein, so wird unabhängig von den jeweiligen Einsatzkriterien der höchste verzeichnete Emissionswert angesetzt.

Der Einsatz eines Triebwerkstyps mit niedrigeren Emissionswerten ist dem Flughafenunternehmer durch Vorlage des Airplane Flight Manuals (AFM) in Verbindung mit dem entsprechenden ICAO-Zertifikat oder dem Herstellernachweis rechtzeitig vor der Landung nachzuweisen. Solange dies nicht nachgewiesen ist, legt der Flughafenunternehmer der Entgeltberechnung jeweils den Emissionswert zugrunde, der für den Luftfahrzeug- bzw. Triebwerkstyp bekannt ist.

Jede Erhöhung oder Reduzierung der Emissionswerte des Luftfahrzeugs gemäß AFM, ICAO-Zertifikat oder Herstellernachweis ist dem Flughafenunternehmer unverzüglich mitzuteilen.

Die Tabelle zeigt beispielhaft die Einordnung der Luftfahrzeuge bezüglich der Emissions-Kategorie:

E-Kategorie	Flugzeugtyp	
E-Kategorie 1:	AN26 C25A C25B C25C C510 C525 E50P E55P EA50 PRM1 SF34	Antonov AN-26 Cessna 525A Citation CJ2+ Cessna 525B Citation CJ3 Cessna 525C Citation CJ4 Cessna 510 Citation Mustang Cessna 525 Citation CJ1+ Embraer EMB-500 Phenom 100 Embraer EMB-505 Phenom 300 Eclipse EA-500 Raytheon 390 Premier I Saab 340
E-Kategorie 2:	AN12 AT45 AT72 AT75 AT76 B462 BE40 C130 C500 C501 C550 C551 C560 C56X C650 C680 C750 CL30 CL60 CRJ1 CRJ2 D328 DH8C DH8D E135 E145 F2TH F50 F900 FA20 FA50 FA7X G150	Antonov AN-12 ATR 42-500 ATR 72-200 ATR 72-500 ATR 72-600 BAe 146-200 Hawker 400A (Beechjet) Lockheed C-130 Hercules Cessna 500 Citation I Cessna 501 Citation I/SP Cessna 550B Citation Bravo Cessna 551 Citation II/SP Cessna 560 CitationEncore Cessna 560 Citation XLS Cessna 650 Citation III Cessna 680 Citation Sovereign Cessna 750 Citation X Bombardier BD-100 challenger 300 Canadair CL-600 Challenger 600-604 Canadair Regional Jet CRJ-100 Canadair Regional Jet CRJ-200 Fairchild-Dornier 328 De Havilland DHC-8-300 Dash 8 De Havilland DHC-8-400 Dash 8 Embraer EMB-135 / ERJ-135 Embraer EMB-145 / ERJ-145 Dassault Falcon 2000 Fokker 50 Dassault Falcon 900 Dassault Falcon 20 Dassault Falcon 50 Dassault Falcon 7X Gulfstream G150

E-Kategorie	Flugzeugtyp	
E-Kategorie 2:	GALX H25B HA4T J328 LJ31 LJ35 LJ45 LJ55 LJ60 SB20	Gulfstream G200 Hawker Siddeley HS-125-700 Hawker 4000 Horizon Fairchild-Dornier 328 Jet Learjet 31 Learjet 35 Learjet 45 Learjet 55 Learjet 60 Saab 2000
E-Kategorie 3:	A318 A319 CRJ7 CRJ9 E170 E190 F100 F70 GL5T GLEX GLF4 GLF5 GLF6 RJ85	Airbus A 318 Airbus A319 Canadair Regional Jet CRJ-700 Canadair Regional Jet CRJ-900 Embraer EMB-170 / ERJ-170 Embraer EMB-190 / ERJ-190 Fokker 100 Fokker 70 Bombardier BD-700 Global 5000 Bombardier BD-700 Global Express Gulfstream 4 Gulfstream 5 Gulfstream G650 BAe Avro RJ-85
E-Kategorie 4:	B734 B735 B736 B737 MD81	Boeing 737-400 Boeing 737-500 Boeing 737-600 Boeing 737-700 McDonnell Douglas MD-81
E-Kategorie 5:	A320 B738 B739 MD83 MD87	Airbus A 320 Boeing 737-800 Boeing 737-900 McDonnell Douglas MD-83 McDonnell Douglas MD-87
E-Kategorie 6:	MD90	McDonnell Douglas MD-90
E-Kategorie 7:	A321 A332 A333 B753	Airbus A 321 Airbus A 330-200 Airbus A 330-300 Boeing 757-300



3. Nicht genehmigungspflichtige Entgelte i.S.v. §19b LuftVG

3.1 Allgemeines Leistungsverzeichnis

3.1.1 Inkrafttreten

Das Kapitel 3. tritt am **01.01.2020** in Kraft.

3.1.2 Abfertigungsleistungen und Abfertigungsstandards

Der Flughafenunternehmer führt auf Anforderung der Luftverkehrsgesellschaft die Bodenabfertigungsdienste, soweit dies unter personellen und technischen Möglichkeiten am Flughafen Saarbrücken möglich ist, durch.

Die Bodenabfertigungsdienste werden nach den am Flughafen Saarbrücken üblichen Verfahren auf der Grundlage des IATA AHM 810 der DIN EN ISO 9001 und internationalen Standards erbracht.

Der Flughafenunternehmer wird die von ihm übernommenen Leistungen mit geschultem Personal durchführen.

Für zusätzliche Dienste, die nicht unter die Leistungen der einzelnen Handling Pakete fallen, aber von der Luftverkehrsgesellschaft in Anspruch genommen worden sind, wird ein Entgelt gemäß dem Verzeichnis für Sonderleistungen (gemäß Punkt 4. und 5.) entrichtet.

Der Flughafenunternehmer behält sich jederzeit eine Änderung der Handling Pakete vor. Eine solche Änderung wird dem Luftverkehrsunternehmen mindestens 60 Tage vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich mitgeteilt.

Sämtliche Dienstleistungen werden nur auf Weisung der Luftverkehrsgesellschaft erbracht. Die Einholung von behördlichen Genehmigungen usw. ist Angelegenheit der Luftverkehrsgesellschaft.

Bei **nicht gewerblichen** Landungen wird kein Leitfahrzeug (Follow-Me) berechnet.



3.2 Abfertigungsentgelte

Den Luftverkehrsgesellschaften steht es frei, sich für eines der Paketangebote der Bodenabfertigung zu entscheiden oder sich ein individuelles Paket aus der Liste der Sonderleistungen zusammen zu stellen. Im Falle eines individuellen Pakets sind die Entgelte für Passagierserviceleistungen aus dem Verzeichnis der Sonderleistungen zu entnehmen. Das Kombinieren von Handling Pakete mit Sonderleistungen ist in keiner Weise möglich. Spezifische Abfertigungspakete können mit dem Flughafenbetreiber individuell vereinbart werden. Die Nichtinanspruchnahme von Teilleistungen der Bodenabfertigungspakete hat keine Auswirkungen auf den Gesamtpreis der Pakete.

3.2.1 Handling Paket 1 bis 50 Sitze

Das Handling Paket 1 beinhaltet folgende Leistungen:

1. Leiten, Einwinken, Vorlegen/Entfernen von Bremsklötzen
2. Gepäckhandling (Inbound)
3. Passagierservice (Inbound)
4. Passagierservice (Outbound)
5. Gepäckhandling (Outbound)
6. Load Control, Kommunikation, Flight Operation
7. Sicherheit

Preis Handling Paket 1:

500,00 EUR



3.2.2 Handling Paket 2 bis 100 Sitze

Das Handling Paket 2 beinhaltet folgende Leistungen:

1. Leiten, Einwinken, Vorlegen/Entfernen von Bremsklötzen
2. 2 x Fluggasttreppen
3. Gepäckhandling (Inbound)
4. Passagierservice (Inbound)
5. Flugzeugkabinen-Innenreinigung
6. Frischwasserversorgung
7. Fäkalienentsorgung
8. Passagierservice (Outbound, Check-In, Boarding)
9. Gepäckhandling (Outbound)
10. Load Control, Kommunikation, Flight Operation
11. Sicherheit

Preis Handling Paket 2:

850,00 EUR



3.2.3 Handling Paket 3 für mehr als 100 Sitze

Das Handling Paket 3 beinhaltet folgende Leistungen:

1. Leiten, Einwinken, Vorlegen/Entfernen von Bremsklötzen
2. 2 x Fluggasttreppen
3. Gepäckhandling (Inbound)
4. Passagierservice (Inbound)
5. Flugzeugkabinen-Innenreinigung
6. Frischwasserversorgung
7. Fäkalienentsorgung
8. Passagierservice (Outbound, Check-In, Boarding)
9. Gepäckhandling (Outbound)
10. Load Control, Kommunikation, Flight Operation
11. Sicherheit

Preis Handling Paket 3:

1.400,00 EUR



3.2.4 Handling Paket 4 (Container-Gepäckverladung)

Das Handling Paket 4 beinhaltet folgende Leistungen:

1. Leiten, Einwinken, Vorlegen/Entfernen von Bremsklötzen
2. 2 x Fluggasttreppen
3. Gepäckhandling (Inbound)
4. Passagierservice (Inbound)
5. Flugzeugkabinen-Innenreinigung
6. Frischwasserversorgung
7. Fäkalienentsorgung
8. Passagierservice (Outbound, Check-In, Boarding)
9. Gepäckhandling (Outbound)
10. Load Control, Kommunikation, Flight Operation
11. Sicherheit

Preis Handling Paket 4:

1.600,00 EUR



3.2.5 Getrennte Abfertigung

Bei getrennter Abfertigung, d.h. wenn Landung und Start eines Luftfahrzeuges nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen (Übernachtung, Flugabbruch, Überführung, usw.), oder wenn der zeitliche Abstand zwischen Landung (on block) und Start (off block) eines Luftfahrzeuges **mehr als 4 Stunden** beträgt, wird ein Zuschlag von **20%** auf das Abfertigungsentgelt erhoben.

3.2.6 Startabsage

Kehrt ein abgefertigtes Flugzeug noch vor dem Start zurück, werden keine Abfertigungsentgelte erhoben, sofern nur die Passagiere aussteigen. Wird jedoch mit der Entladung von Fracht, Post oder Gepäck begonnen, sind **50%** des Abfertigungsentgelts zu entrichten.

3.2.7 Ausgefallene und umgeleitete Flüge

Kommt eine Abfertigung infolge des Ausfalles eines planmäßigen oder außerplanmäßigen Fluges nicht zustande, werden Kosten in Höhe von **40%** der Abfertigungsentgelte in Rechnung gestellt.

Dies gilt nicht, wenn die Absage mindestens **4 Stunden** vor der flugplanmäßigen Ankunftszeit/Abflugzeit erfolgt.



3.3 Fracht-Entgelte

Für die Abfertigung von Frachtflugzeugen wird ein Frachtabfertigungsentgelt berechnet. Mit diesem Entgelt wird der Aufwand für die Beladung oder Entladung abgegolten.

Bis 4,999 to MTOM **90,00 EUR**

Je weitere 5,000 to MTOM erhöht sich das Frachtentgelt um weitere **90,00 EUR**

Zuzüglich zum Frachtentgelt wird **pro kg geladener Fracht** ein Handlingentgelt erhoben, in Höhe von **0,15 EUR**

3.4 GAT Entgelte

3.4.1 Kommerziell operierende Luftverkehrsgesellschaften

Alle kommerziell operierende Luftverkehrsgesellschaften haben für die Nutzung der vorgehaltenen Anlagen, Einrichtungen und Personal, ein Entgelt zu entrichten.

Luftfahrzeuge mit MTOM bis 13,999 to **70,00 EUR**

Luftfahrzeuge mit MTOM ab 14,000 to **150,00 EUR**

3.4.2 Nicht gewerblich operierende Luftfahrzeuge

Alle nicht gewerblich operierende Luftfahrzeuge haben die Möglichkeit zur Nutzung der GAT-Einrichtungen (Aufenthaltsraum und Briefingraum).

Das Nutzungsentgelt beträgt bei einem Aufenthalt bis 4 Stunden pro Person 10 EUR.

Darüber hinaus erhöht sich das Entgelt um weitere 10 EUR pro Person pro angefangene 4 Stunden.

3.5 PRM Entgelte

Für die Hilfeleistung auf Flughäfen für behinderte Fluggäste und Flugreisende mit eingeschränkter Mobilität nach EU-VO Nr. 1107/2006 wird bei allen Flügen eine Umlage erhoben, die sich nach der einsteigenden Passagierzahl bemisst.

Das PRM-Entgelt beträgt pro Einsteiger: **0,25 EUR**



3.6 Sicherheitsentgelte

Zum Ausgleich der Kosten für die Sicherheitsmaßnahmen entsprechend der VO (EU) Nr. 300/2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt ist bei allen Flügen ein Sicherheitsentgelt zu entrichten, das sich nach der einsteigenden Passagierzahl bemisst.

Das Sicherheitsentgeltsentgelt beträgt pro Einsteiger: **1,25 EUR**

4. Sonderleistungen Flugbereich

Der Mindestabrechnungszeitraum bei allen zeitbezogenen Sonderleistungen beträgt 30 min.

4.1 Inkrafttreten

Das Kapitel 4. tritt am **01.01.2020** in Kraft.

4.2 Preisübersicht

Bezeichnung	Berechnungseinheit	Entgelt pro Einheit	Leistungsart
Gepäckhandling Inbound	je Passagier	3,70 €	1800
Gepäckhandling Outbound	je Passagier	5,60 €	1810
Passagierhandling Inbound	je Passagier	0,90 €	1820
Passagierhandling Outbound	je Passagier	3,10 €	1830

Bezeichnung	Berechnungseinheit	Entgelt pro Einheit	Leistungsart
Nacht-Reinigung	je Vorgang	150,00 €	0040
Kabinen-Innen-Reinigung Tag	SLK ≤ 100	je Vorgang 75,00 €	0041
Kabinen-Innen-Reinigung Tag	SLK > 100 (Narrow Body)	je Vorgang 90,00 €	0042
Kabinen-Innen-Reinigung Tag	SLK > 100 (Wide Body)	je Vorgang 110,00 €	0043

Gestellung von Geräten / Fahrzeugen mit Bedienung / Fahrer:			
Bezeichnung	Berechnungs- einheit	Entgelt pro Einheit	Leistungs- art
Anlassgerät für Düsentriebwerke (ASU)	je Vorgang	105,00 €	1250
Batterieanlassgerät	je Vorgang	20,00 €	1260
Einsatzleitwagen	½ Stunde	49,00 €	4000
Enteisungsgerät (zuzüglich Enteisungsflüssigkeit)	* je Vorgang	140,00 €	1100
Fäkalienwagen	je Vorgang	50,00 €	1060
Feuerschutz-Gestellung bei Betankung mit Passagieren	je Vorgang	110,00 €	4300
Fluggasttreppe	½ Stunde	45,00 €	1300
Fluggasttreppe starr	½ Stunde	30,00 €	1310
Förderbandwagen	½ Stunde	30,00 €	1350
Frischluftheizgerät	½ Stunde	55,00 €	1680
Frischwasserwagen	je Vorgang	55,00 €	1050
Gabelstapler	½ Stunde	55,00 €	1400
Gepäckbandwagen	½ Stunde	60,00 €	1340
GPU 400 HZ/115 V (inkl. Stromverbrauch)	½ Stunde	40,00 €	1211
Highloader	½ Stunde	65,00 €	1510
Kehrmaschine	½ Stunde	40,00 €	1440
Kleinbus bis 9 Personen	je Vorgang	26,00 €	1020
Leitfahrzeug (Follow-Me)	je Vorgang	15,00 €	1030
Lichtmast - Aggregat (Polyma)	½ Stunde	50,00 €	1520
Passagierbus	je Vorgang	31,00 €	1010
Ruthmann-Steiger (Höhe 13 m)	½ Stunde	90,00 €	2500
Schlepper / Traktor	½ Stunde	30,00 €	1040
Tanklöschfahrzeug Panther 13.500	½ Stunde	150,00 €	4010
Unimog	½ Stunde	65,00 €	1500
Bemerkung:	<p>* je Vorgang: Verbrauchsmengen werden nach Aufwand berechnet (siehe Kapitel 5.2, Seite 35)</p> <p>Bei der Gestellung von Geräten ohne Bedienung wird der Preis um die Stundensätze des Flughafenpersonals (s. Kapitel 5.3, Tarif 0171) reduziert. Preis bei einer längerfristigen Gestellung von Geräten auf Anfrage.</p>		

Sonstige Vorfeldleistungen:			
Bezeichnung	Berechnungs- einheit	Entgelt pro Einheit	Leistungs- art
Ballastsack	à 25 kg Sack	a)	4550
Bremsklötze	Stück	a)	4560
Sturmsicherung	je Vorgang	15,00 €	4500
Bemerkung:	a) Der Verkauf erfolgt zu dem jeweils gültigen Einkaufspreis zuzüglich Material- und Verwaltungsgemeinkosten		

Feuerwehreinsatz:			
Bei einem Feuerwehreinsatz wird ein Zuschlag für den Einsatz von Geräten (wasserführende Armaturen, Schlauchmaterial, pers. Ausrüstung, Absperr- und Fangleinen etc.) berechnet:			
	je Vorgang	45,00 €	4099

Gepäckidentifikation für:			
Bezeichnung	Berechnungs- einheit	Entgelt pro Einheit	Leistungs- art
Für Flugzeuge	pro Sitzplatz	2,50 €	4600

Ein- und Aushallen von Flugzeugen			
Bezeichnung	Berechnungs- einheit	Entgelt pro Einheit	Leistungs- art
Bis 2 to.	je Vorgang	18,00 €	1638
Bis 5 to.	je Vorgang	25,00 €	1640
Bis 10 to.	je Vorgang	40,00 €	1650
Über 10 to. = Sonderleistung	je Vorgang	60,00 €	1660
Bemerkung:	Bei Durchführen von Schleppvorgängen wird vorausgesetzt, dass das Cockpit des zu schleppenden Flugzeuges von einem lizenzierten Angehörigen der LVG besetzt ist.		

Bezeichnung		Berechnungs- einheit	Entgelt pro Einheit	Leistungs- art
Runup box	Bis 14 to	je Vorgang	50,00 €	2210
Runup box	Bis 70 to	je Vorgang	100,00 €	2220
Runup box	Über 70 to	je Vorgang	150,00 €	2230

Sonstige Serviceleistungen:				
Bezeichnung		Berechnungs- einheit	Entgelt pro Einheit	Leistungs- art
Spätöffnung, Landung/Start außerhalb der Flughafenöffnungszeit		½ Stunde	180,00 €	0400
Spätöffnung, erwarteter Bustransfer bei Flugumleitung		½ Stunde	60,00 €	0410
Gestellung von Geräten ohne Bedienung:				
Bezeichnung		Berechnungs- einheit	Entgelt pro Einheit	Leistungs- art
Palettenanhänger (Dolly)		½ Stunde	7,00 €	2560
Handgabelhubgerät		½ Stunde	4,00 €	2550
Kompressor		½ Stunde	10,00 €	2470
Benutzung Auffangwannen		Bis 6 Stunden	5,00 €	2450

5. Allgemeine Sonderleistungen

5.1 Inkrafttreten

Das Kapitel 5. tritt am **01.01.2020** in Kraft.

5.2 Materialien

Bezeichnung	Berechnungseinheit	Entgelt pro Einheit	Leistungsart
Absperrgitter (Bauzaun)	m	a)	2320
Absperrgitter (Polizeiabsperrgitter)	m	a)	2322
Desinfektionsmittel	l	a)	3380
Destilliertes Wasser	l	a)	3201
Enteisungsflüssigkeit für Flugzeuge Typ I	l	a)	3000
Enteisungsflüssigkeit für Flugzeuge Typ II	l	a)	3010
Entsorgung Ölaufsaugmittel	Kg	a)	4220
Erstellung von Fotokopien (DIN A4), Ausdruck Flugunterlagen	Stück	0,50 €	5250
Handfeuerlöscher CO ₂ , 6 kg (Füllung)	Einheit	a)	4100
Kordelabsperrung (2 Füße, 1 Kordel, ~1,2m)	pro Element	2,00 €	3480
Löschpulver	Kg	a)	4160
Ölaufsaugmittel	Sack	a)	4200
Streusalz	Kg	a)	3350
Treibstoff Diesel	l	a)	3300
Trockenlöscher 12 kg (Füllung)	Einheit	a)	4110
Universalreiniger	Kg	a)	3370
Unterlegbohlen	m	a)	3400
Verzurrleine (Landungssicherung)	m	a)	3440
Wasser	m ³	a)	3200
Bemerkung:	<p>a) Der Verkauf erfolgt zu dem jeweils gültigen Einkaufspreis zuzüglich Material- und Verwaltungsgemeinkosten.</p> <p>Für weitere Verbrauchsmaterialien werden gleichfalls die Preise gemäß a) ermittelt und berechnet.</p>		

5.3 Stundensätze – Flughafenpersonal

Stundensätze – Flughafenpersonal			
Bezeichnung	Berechnungs- einheit	Entgelt pro Einheit	Leistungs- art
Verkehrsleiter	½ Stunde	50,00 €	0720
Airport Duty Manager	½ Stunde	35,00 €	0100
Handlingagent	½ Stunde	30,00 €	0120
Duty Officer Passage	½ Stunde	30,00 €	0130
Mitarbeiter Passage	½ Stunde	25,00 €	0135
Duty Officer Bodenverkehrsdienst	½ Stunde	35,00 €	0010
Mitarbeiter Bodenverkehrsdienst	½ Stunde	25,00 €	0020
Ingenieur / AL	½ Stunde	55,00 €	0710
Mitarbeiter Sales Marketing	½ Stunde	35,00 €	0115
Facharbeiter	½ Stunde	25,00 €	0600
Hilfskraft	½ Stunde	20,00 €	0690
Verwaltungspersonal	½ Stunde	27,00 €	0700
Sicherheitspersonal (Sonderdienste, SiPo, etc.)	½ Stunde	25,00 €	0171
Bemerkung:	Alle Leistungen, die nach Stunden abzurechnen sind, werden zuzüglich der Warte-, Rüst- und Wegezeit auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.		

Stundensätze – Personal FW			
Bezeichnung	Berechnungs- einheit	Entgelt pro Einheit	Leistungs- art
Brandschutzbeauftragter	½ Stunde	45,00 €	0310
Feuerwehr Einsatzleiter vom Dienst (EvD)	½ Stunde	35,00 €	0312
Feuerwehrtruppmann	½ Stunde	25,00 €	0314
Bemerkung:	Alle Leistungen, die nach Stunden abzurechnen sind, werden zuzüglich der Warte-, Rüst- und Wegezeit auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.		

5.4 Sonstige Verrechnungssätze

Bezeichnung		Berechnungs- - einheit	Entgelt pro Einheit	Leistungs- -art
Papiermüllentsorgung (ohne Arbeitszeit)		je m ³	a)	5400
LKW-Truckingfracht		Je kg	a)	2830
Bemerkung:	a) Die Berechnung erfolgt zu den jeweils gültigen Selbstkosten zuzüglich Material- und Verwaltungsgemeinkosten			
Waschplatzbenutzung einschließlich Gestellung von Wasserschlauch und Wasser				
Pauschal		je Vorgang	15,00 €	2410
Weiterleitung Paxgepäck (für Airlines ohne Handlingsvertrag)				
Weiterleitung Paxgepäck (für Airlines ohne Handlingsvertrag)		je Gepäckstück	20,00 €	5860
Dauerausweis inkl. Personenkontrolle				
Dauerausweis inkl. Personenkontrolle	Ohne ZÜP *	je Ausweis pro Jahr	500,00 €	5710
Dauervignette inkl. Fahrzeugkontrolle				
Dauervignette inkl. Fahrzeugkontrolle	Fahrzeuge im Sicherheitsbereich	je Vignette pro Jahr	600,00 €	5740
Tages-Vignette inkl. Fahrzeugkontrolle				
Tages-Vignette inkl. Fahrzeugkontrolle	Fahrzeuge im Sicherheitsbereich	je Vignette pro Tag	5,00 €	5745
Besucherausweis inkl. Personenkontrolle				
Besucherausweis inkl. Personenkontrolle	Einzel-Besucher	je Ausweis pro Tag	10,00 €	5720
Besucherausweis inkl. Personenkontrolle				
Besucherausweis inkl. Personenkontrolle	Einzel-Besucher	je Ausweis > 1 Tag, max. 14 Tage	26,00 €	5725
Besucherausweis inkl. Personenkontrolle				
Besucherausweis inkl. Personenkontrolle	Gruppen-Besucher	je Ausweis	5,00 €	5730
Verlust oder Beschädigung eines Ausweises				
Verlust oder Beschädigung eines Ausweises		je Ausweis	15,00 €	5750
Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZÜP)		je Vorgang	50,00 €	5700
VIP-Service (pro Fahrzeug)		je Vorgang	150,00 €	5850

ZÜP * = Zuverlässigkeitsüberprüfung

Schulungen				
Vorfeld-Schulung	Vorfeldfahrerlaubnis <u>mit Ausweis Neu ohne Züp*</u>	je MA je Gruppenschulung	65,00 €	5550
Vorfeld-Schulung	Vorfeldfahrerlaubnis <u>mit Ausweis Neu ohne Züp*</u>	je MA je Einzelschulung	250,00 €	5560
Sicherheits-Schulung	Sicherheitsschulung zur Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZÜP), inkl. Zertifikat	je MA je Schulung	60,00 €	5570

ZÜP * = Zuverlässigkeitsüberprüfung



Kontakt und Ansprechpartner

Ansprechpartner:

Operation Control Center (OCC)

Telefon +49 (0) 6893 83 260

Telefax +49 (0) 6893 83 218

E-Mail occ@scn-airport.de

Impressum

Flug-Hafen-Saarland GmbH
Balthasar-Goldstein-Straße 31
66131 Saarbrücken

Telefon +49 (0) 6893 83 0
Telefax +49 (0) 6893 83 313

E-Mail info@scn-airport.de
Internet www.scn-airport.de

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer: T. Schuck, R. Gindorf-Wagner
Prokuristen: P. Kutsch, I. Schultheis

Registergericht: Amtsgericht Saarbrücken

Registernummer: HRB 4903

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: gemäß § 27 a Umsatzsteuergesetz: DE 180 870 277